

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG FÜR DEN VERBANDSGEMEINDERAT,
SEINE AUSSCHÜSSE UND DEN BÜRGERMEISTER
DER VERBANDSGEMEINDE LAMBSHEIM-HESSHEIM VOM 14.08.2019
inklusive 1. Änderung vom 28.06.2023**

Der Verbandsgemeinderat Lambsheim-Heßheim hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters.

**§ 2
Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Verbandsgemeindeangelegenheiten, sofern er sie nicht ausdrücklich durch diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die dem Bürgermeister durch Gesetz gegebenen Zuständigkeiten werden durch diese Regelung nicht berührt.

**§ 3
Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbst anstelle des Verbandsgemeinderates oder bereiten Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor.
- (2) Vorhaben von besonderer Bedeutung sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn sie formell in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen.
- (3) Der Vorsitzende oder ein Drittel der festgesetzten Zahl der Ausschussmitglieder können vor der Beschlussfassung verlangen, dass eine in die Zuständigkeit der Ausschüsse fallende Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat vorgelegt wird.
- (4) Die Ausschussbeschlüsse sind, sofern die abschließende Entscheidung übertragen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sofort vollziehbar, außer wenn ein Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder vor Schluss der betreffenden Sitzung die Aussetzung der Vollziehung für die Dauer von einer Woche verlangt. In diesem Falle kann ein Drittel der festgesetzten Zahl der Ausschussmitglieder die Entscheidung durch den Gemeinderat innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche beantragen.

**§ 4
Art und Stärke der zu bildenden Ausschüsse**

Die Art und Stärke der zu bildenden Ausschüsse werden in der Hauptsatzung festgelegt.

§ 5

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

(1) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten, über die der Verbandsgemeinderat zu beschließen hat, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.

(2) Er entscheidet über:

- a) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten ab Entgeltgruppe 6 TVöD aufwärts,
- b) die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und ähnlichen Pauschalentschädigungen und Kostenersätze an Bedienstete der Verbandsgemeinde mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung an Bürgermeister und Beigeordnete,
- c) die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, soweit es sich nicht um Fälle von besonderer Bedeutung handelt,
- d) den Verkauf, Kauf und Tausch von Grundstücken im Wert bis 60.000 € im Einzelfall, soweit diese Geschäfte nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen,
- e) sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über Gemeindevermögen im Wert ab 30.000,01 € bis 60.000,- €,
- f) Aufhebung von Rechten an Grundstücken gem. §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Löschung, Rangänderung, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderung von Pfandrechten und dgl.), soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Fälle geringerer Bedeutung handelt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
- g) Erlass von Aufgabenforderungen von 1.000,01 € bis 3.000,- €, Niederschlagung von Abgabenforderungen von 1.000,01 € bis 3.000,- € im Einzelfalle,
- h) Stundung von Abgabenforderungen über 5.000,- € bis 13.000,- € im Einzelfalle, wobei Stundungen über 500,- € bis 5.000,- € dem Ausschuss bekannt zugeben sind,
- i) Vergabe von Lieferungen und Leistungen von 30.000,01 € bis 60.000,- €,
- j) Führung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von 2.000,- € bis 10.000,- €,
- k) über alle sonstigen, nicht bedeutsamen Angelegenheiten, soweit für diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung der Verbandsgemeinderat, ein Fachausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind.

(3) In Eilfällen kann der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss auch anstelle des zuständigen Ausschusses beraten und beschließen.

§ 6

Bau- und Planungsausschuss

(1) Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten der Hoch- und Tiefbauverwaltung sowie zur Vorberatung von Angelegenheiten auf den Gebieten der Luft- und Wasserreinhaltung, des Landschaftsschutzes, der Lärmbekämpfung und sonstiger den ursprünglichen Wert der Umwelt erhaltender Maßnahmen.

(2) Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet endgültig:

- a) über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Wert von 30.000,01 €; bis 60.000,- €,
- b) über die Vergabe von Planungsaufträgen an Hoch- und Tiefbauingenieure, soweit es sich um Planungsaufträge für Bauvorhaben mit Bausummen von voraussichtlich 30.000,01 € bis 60.000,- € handelt,
- c) über Änderungen und Ergänzungen geringeren Umfanges bei der Planung und Ausführung von Hoch- und Tiefbauvorhaben sowie der Ortsplanung.

§ 7

Werksausschuss für das Wasserwerk und Ausschuss für Aufgaben der Abwasserbeseitigung

(1) Der Ausschuss für Aufgaben der Abwasserbeseitigung ist zuständig zur Vorberatung aller Angelegenheiten im gesamten Bereich der Abwasserbeseitigung.

Er entscheidet endgültig:

- a) über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Werte von 30.000,01 € bis 60.000,-- €,
- b) über die Vergabe von Planungsaufträgen für Bauvorhaben mit Bausummen von voraussichtlich 30.000,01 € bis 60.000,-- €,
- c) über Änderungen und Ergänzungen geringeren Umfanges bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen,
- d) für die Vorberatung und Besprechung der Bilanz- und Erfolgsrechnung.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig:

- 1. zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 110 GemO,
- 2. zur Unterbreitung eines Vorschlags an den Verbandsgemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 114 Abs. 1 GemO,
- 3. Stellungnahme zu Prüfungsberichten des Gemeindeprüfungsamtes bzw. des Rechnungshofes.

§ 9

Schulträgerausschuss

Der Schulträgerausschuss ist zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Verbandsgemeinderates auf dem Sektor des Haupt- und Grundschulwesens. Im übrigen sind für die Bildung des Schulträgerausschusses die Vorschriften des § 90 des Schulgesetzes maßgebend.

§ 10

Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur

(1) Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur ist zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Verbandsgemeinderates auf den Gebieten der allgemeinen Sozialverwaltung, der Altenbetreuung, der Jugendbetreuung, der Wohnungsfürsorge, der Förderung des Sports und der Leibesertüchtigung sowie der Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen.

(2) Er entscheidet endgültig über:

- a) die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände entsprechend der Haushaltsansätze sowie bis zu einem Wert i. H. v. 6.000,- €,
- b) die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Alten- und Jugendbetreuung,
- c) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.

§ 11

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Weinbau

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Weinbau ist zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten auf den Gebieten der Luft- und Wasserreinhaltung, des Landschaftsschutzes, der Lärmbekämpfung und sonstiger den ursprünglichen Wert der Umwelt erhaltender Maßnahmen.

Er wirkt bei der Erstellung der Flächennutzungsplanung mit.

§ 12

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Dem Bürgermeister obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Soweit seine Zuständigkeit nicht schon gesetzlich gegeben ist, entscheidet er unterhalb des den Ausschüssen gegebenen Zuständigkeitsrahmens, wobei bei Auftragsvergaben die Aufteilung in Teilaufträge unzulässig ist.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, jede Angelegenheit, für die er oder ein Ausschuss zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem sachlich zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Verbandsgemeinderat kann jederzeit Aufgaben, deren Erledigung dem Bürgermeister zugewiesen ist, wieder an sich ziehen, wenn nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters durch Gesetz bestimmt ist.

§ 13

Übertragung von Befugnissen auf Beigeordnete und Fachbereichsleiter

(1) Der Bürgermeister kann Zuständigkeiten, die ihm kraft Gesetzes zustehen, im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung auf die Beigeordneten und Fachbereichsleiter übertragen.

§ 14

Inkrafttreten

1) Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 14.08.2019 außer Kraft.

Lambsheim, den 28.06.2023
gez. Reith
Bürgermeister